

Stand 1. Januar 2021

Die evd energieversorgung dormagen gmbh bietet die Versorgung in der Niederspannung zu den folgenden Allgemeinen Preisen an. Die Versorgung erfolgt auf der Grundlage der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006. Zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 29. August 2016 (BGBl. I, S. 2034)“. Die Grundversorgung für den landwirtschaftlichen, gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf wird entsprechend § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bis zu einem Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden (kWh) angeboten. Die Allgemeinen Preise der Grundversorgung sind identisch mit den Preisen der Ersatzversorgung.

1. Arbeitspreis		netto Cent/kWh	brutto Cent/kWh
Haushalts- und landwirtschaftlicher Bedarf			
ohne Schwachlastregelung		23,71	28,21
mit Schwachlastregelung	Hochtarif	24,04	28,61
	Niedertarif	19,24	22,90
Gewerblicher, beruflicher oder sonstiger Bedarf			
ohne Schwachlastregelung		23,71	28,21
mit Schwachlastregelung	Hochtarif	24,04	28,61
	Niedertarif	19,24	22,90
Wärmestrom			
Elektro-Wärmepumpen (Vertrag WP)		20,50	24,40
Wärmespeicher (Vertrag SP1)	Niedertarif	17,64	20,99
Wärmespeicher (Vertrag SP2N)	Niedertarif	17,64	20,99
Wärmespeicher (Vertrag SP2N+T)	Hochtarif	21,29	25,34
	Niedertarif	17,64	20,99

2. Grundpreis		netto Euro/Jahr	brutto Euro/Jahr
Haushalts- und landwirtschaftlicher Bedarf		116,31	138,41
Gewerblicher, beruflicher oder sonstiger Bedarf		185,31	220,52
Wärmestrom			
Elektro-Wärmepumpen (Vertrag WP)		123,31	146,74
Wärmespeicher (Vertrag SP1)		30,00	35,70
Wärmespeicher (Vertrag SP2N)		107,72	128,19
Wärmespeicher (Vertrag SPN+T)		107,72	128,19

3. Messstellenbetrieb		netto Euro/Jahr	brutto Euro/Jahr
konventionelle Messeinrichtung (kME)			
Eintarifzähler / EDL21-Zähler		8,69	10,34
Zweitarifzähler		24,28	28,89
moderne Messeinrichtung (mME) gemäß § 2, Ziffer 15 MsbG			
Verbrauchsklasse*			
< 6.000 kWh		16,81	20,00
intelligentes Messsystem (iMSys) gemäß § 2, Ziffer 7 MsbG			
Verbrauchsklasse*			
> 6.000 kWh und ≤10.000 kWh		84,03	100,00
> 10.000 kWh und ≤ 20.000 kWh		109,24	130,00
> 20.000 kWh und ≤ 50.000 kWh		142,86	170,00
> 50.000 kWh und ≤100.000 kWh		168,07	200,00
> 100.000 kWh		310,00	368,90
steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG		84,03	100,00
Zusatzleistungen			
Zeitschaltgerät für EDL21-Zähler		8,00	9,52
Zeitschaltgerät mit Zusatzkomponente (mME)		39,80	47,36
Stromwandlersatz Niederspannung		27,30	32,49

* durchschnittlicher Jahresstromverbrauch gemäß § 31, Absatz 4 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Wie setzt sich der Strompreis zusammen?

Der Strompreis (netto) setzt sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedarfsart aus dem Arbeitspreis und dem verbrauchsunabhängigen Grundpreis für die Energielieferung sowie den Preisen für den Messstellenbetrieb zusammen. Als Mengeneinheit für den Arbeitspreis gilt die Kilowattstunde (kWh). Das Verbrauchsentgelt ergibt sich aus dem Arbeitspreis (netto) multipliziert mit dem Verbrauch (in kWh). Der Grundpreis wird im Abrechnungszeitraum zeitanteilig berücksichtigt. Die Abrechnung der Preise für den Messstellenbetrieb erfolgt ebenfalls zeitanteilig und gemäß der Messsituation vor Ort. Sollte der Messstellenbetrieb nicht durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber, sondern im Auftrag des Kunden durch Dritte durchgeführt werden, entfällt diese Position.

Die Nettoarbeitspreise enthalten Steuern (Stromsteuer), Abgaben (Konzessionsabgabe) sowie sonstige hoheitliche Belastungen (EEG-Umlage, KWK-Umlage, Offshore-Netzzulage, Abschaltbare Lasten-Umlage, § 19 Strom-NEV-Umlage). Die genannten Bruttopreise sind aus Übersichtlichkeitsgründen gerundet. Das Entgelt wird auf der Basis von Nettopreisen ermittelt und erhöht sich um die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe (zurzeit 19 %) zum Rechnungsbetrag.

Was ist eine Schwachlastregelung?

Die Schwachlastregelung wird bei entsprechend vorhandenen Mess- und Schalteinrichtungen angewandt. Die Schwachlastzeit beträgt täglich 6 Stunden in der Zeit von 22:30 bis 6:30 Uhr; sie wird vom örtlichen Netzbetreiber nach seinen Belastungsverhältnissen festgelegt und kann von ihm mit angemessener Vorankündigung geändert werden. Die Umschaltung des Zweitarifzählers erfolgt in der Regel durch Schaltfahrten.

Wie wird mein Wärmestrom abgerechnet?

SP1 – Einzählermessung mit Nachtaufladung: Der Stromverbrauch der Wärmespeicheranlage und der übrige Strombedarf werden über dieselbe Messeinrichtung erfasst. Innerhalb der Freigabezeiten (Nachtaufladung) wird somit der Haushaltsstrom im Niedertarif-Zählwerk mit erfasst. Daher wird ein Anteil des Niedertarif-Verbrauches rechnerisch zum Hochtarif-Verbrauch verlagert. Da dieser Anteil im Einzelfall nicht genau ermittelt werden kann, wird für die Verbrauchsumlagerung ein statistischer Mittelwert genutzt. Dieser Anteil beträgt 25 % des Hochtarif-Verbrauches. Der Gesamtverbrauch bleibt trotz dieser „Umlagerung“ unverändert.

SP2N – Zweizählermessung mit Nachtaufladung: Der Stromverbrauch der Wärmespeicheranlage wird über einen separaten Zähler erfasst. Hierbei ist keine Tagaufladung vorgesehen.

SP2N+T – Zweizählermessung mit Tag- und Nachtaufladung: Der Stromverbrauch der Wärmespeicheranlage wird über einen separaten Doppeltarifzähler erfasst.

Wann erhalte ich meine Rechnung?

Die Energieabrechnung wird in Abständen von etwa 12 Monaten vorgenommen, es sei denn der Kunde wünscht eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung. Werden neben der Jahresverbrauchsabrechnung auf Wunsch des Kunden weitere Abrechnungen erstellt, so betragen die Kosten für jede zusätzliche Abrechnung 10,50 Euro netto (12,50 Euro brutto).